

beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Gefängnisstrafe.

§ 16

(1) Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

(3) (*a aufgehoben*)

Anm.: Abs. 3 war durch Art. 2 Ziff. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) geändert und ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

§ 17

(*gegenstandslos*)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

Haft.

§ 18

(1) Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Berechnung der Strafzeit.

§ 19

(1) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.